

Satzung

des Verkehrsverein Solms 1967 e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verkehrsverein Solms1967 e.V."

Er ist bei dem Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar

unter 5 VR 657 eingetragen

Der Sitz des Vereins ist 6336 Solms

§ 2

Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Diese werden erreicht durch:
 - a) Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die der Erholung und der Gesundheit dienen
 - b) Pflege des Volksgutes und Förderung des heimatlichen Brauchtums
 - c) Intensivierung der Heimatpflege und der Heimatkunde, wie Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur Erforschung der Heimatgeschichte.
 - d) Intensive Jugendarbeit, um die Jugend für die Belange der engeren und weiteren Heimat auf kulturellem Gebiet zu interessieren
 - e) Vermittlung der Kulturgüter durch Unterrichtung über die Stätten der Wissenschaft und Kunst und der allgemeinen Sehenswürdigkeiten
3. Der Verkehrsverein Solms 1967 e.V. ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

§ 4

Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Vereine und sonstige juristische Personen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Monatsende. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden beim Ausscheiden nicht erstattet
3. Ausschluss durch den Vorstand. Gründe für einen Ausschluss können vorliegen
 - a) wenn schädigendes Verhalten gegen den Verkehrsverein vorliegt oder wenn das Mitglied in anderer Weise gegen die Ziele des Vereins gemäß dieser Satzung handelt
 - b) durch wiederholtes Verweigern des Beitragsgeldes

Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Angaben von Gründen mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss hat das Mitglied innerhalb eines Monats das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern

- b) Alle Vorteile zu genießen, die der Verein Mitgliedern bieten oder zu erwirken vermag

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinem gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 7

Beitrag

Der Beitrag wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgelegt

§ 8

Geschäftsordnung

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll die Arbeit des Vereins durch Anregungen fördern und wichtige Entscheidungen treffen

Sie ist insbesondere zuständig für:

- 1.) Wahl

- a) des Vorstandes

- b) der Rechnungsprüfer
- 2.) Genehmigung
 - a) des Jahresberichtes
 - b) der Jahresrechnung
 - c) des Rechnungsprüfungsberichtes
 - 3.) Festsetzung der Beitragshöhe
 - 4.) Entlastung des Vorstandes
 - 5.) Satzungsänderung
 - 6.) Auflösen des Vereins
-
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter
 3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung in dem jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Solms. Die Einladung auswärts wohnenden Mitgliedern hat unter Einhaltung derselben Frist schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Als Hauptpunkt in der Tagesordnung sind anzusetzen:

Jahresbericht des Vorstandes, Jahreskassenbericht, Bericht der Kassenprüfer, Vorstandswahlen, Wahl der Kassenprüfer und geplante Veranstaltungen

Sollten andere, als auf der Tagesordnung festgesetzten Punkte behandelt werden, so bedarf es hierzu eines Antrages und einfachen Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Versammlungsteilnehmer.
 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für Vereine und juristische Personen. Stimmenübertragung und Vertretung ist nicht gestattet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel. Auf Antrag kann auch durch Zuruf abgestimmt werden, falls sich kein Widerspruch ergibt.
 5. Satzungsänderungen des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit aller vertretenen Stimmen beschlossen werden.

6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift verfasst, die der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied (Schriftführer) unterschreiben

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Kassierer,
- dem 2. Kassierer,
- dem 1. Schriftführer,
- dem 2. Schriftführer

und Beisitzern für die verschiedenen Aufgabengebiete.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann zu diesem Zweck Arbeitsausschüsse, einen Geschäftsführer bestellen und die Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer übertragen; ferner kann er ihm geeignet erscheinende Personen zur Mitarbeit in einzelnen Fragen heranziehen.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen, so oft es die Vereinsarbeit erfordert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, seines Stellvertreters den Ausschlag.

Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer sowie der 1. Schriftführer. Jeweils zwei dieser Mitglieder sind zur Vertretung des Vereins nach innen und außen berechtigt.

§ 13

Kassenprüfer

Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von 2 Jahren.

Wiederwahl ist - nicht - zulässig.

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschluss Unfähigkeit ist innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 10 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 16

Bei Auflösung des Vereines oder der Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Solms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Abwicklung und die Auflösung des Vereines sind verantwortlich der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer.

§ 17

Sonstiges

Mit der Beschlussfassung über diese Satzung tritt die seitherige Satzung des Vereins aus dem Jahr 1967 außer Kraft.

Solms, den 27. Januar 1984